

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. März 2026
Nr. 178

EINGANG GR		
1.4.26		
24	VI 1	305

Kantonale Volksinitiative „Mehr Transparenz bei Wahlen im Thurgau“ (Doppelproporz nach Pukelsheim)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. März 2026 wurde bei der Staatskanzlei eine kantonale Volksinitiative mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Gesetzgebung für die Wahlen des Grossen Rats des Kantons Thurgau ist so zu ändern, dass anstelle des heutigen Proporzwahlsystems nach Hagenbach-Bischoff das System des Doppelproporz nach Pukelsheim ohne Mindestquorum angewendet wird.

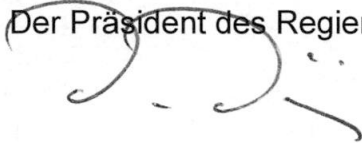
Die Staatskanzlei hat gemäss § 72 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) die formelle Prüfung des Unterschriftenbogens vorgenommen. Der Initiativtext wurde am 5. September 2025 in ABl. Nr. 36/2025 S. 2603 publiziert. Die am 4. März 2026 der Staatskanzlei überbrachten Unterschriften wurden innerhalb der Sammelfrist gesamthaft abgegeben und sind somit rechtzeitig eingereicht worden. Die Unterschriften wurden von den zuständigen Politischen Gemeinden bescheinigt. Im Rahmen der Überprüfung der bescheinigten Unterschriften gemäss § 76 StWG hat die Staatskanzlei 4'386 gültige Unterschriften festgestellt. Für das Zustandekommen einer kantonalen Volksinitiative sind 4'000 gültige Unterschriften notwendig (§ 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung [KV; RB 101]). Das Volksbegehren ist somit zustande gekommen (§ 77 StWG). Die Unterschriftenbogen bleiben bis nach der Durchführung der Volksabstimmung bei der Staatskanzlei.

Der Grosse Rat beschliesst innert eines Jahres nach Einreichung der Unterschriften über die Initiative (§ 80 Abs. 1 StWG).

2/2

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Initiative Ihrer Beratung zu unterziehen und uns von Ihren Beschlüssen in üblicher Weise Kenntnis zu geben.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

